

Mistrade-Regelung

1. Für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise in dem System bzw. der telefonischen Vereinbarung eines nicht marktgerechten Preises (jeweils ein „Mistrade“) vereinbaren die Vertragsparteien das Recht zur Vertragsaufhebung.
2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund
 - i) eines Fehlers im technischen System des Emittenten bzw. der Bank oder eines dritten Netzbetreibers oder
 - ii) eines Fehlers bei der Eingabe einer Quotierung durch die Bank, eines Angebots durch den Intermediär oder einer Annahme des Angebots durch die Bank in das Handelssystem oder bei der systemischen Ermittlung des zugrundeliegenden Preises oder
 - iii) eines entsprechenden Fehlers im Rahmen einer telefonischen Vereinbarung erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.
3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt vor,
 - i) für geschlossene Geschäfte in festverzinslichen Wertpapieren, Renten und Genussrechten:

wenn der Referenzpreis und der beanstandete Preis um mehr als 1 % (ein Prozent) voneinander abweichen.
 - ii) für geschlossene Geschäfte in allen anderen Wertpapierarten:
 - a) bei einem Referenzpreis größer als 0,40 EUR, wenn die Abweichung ausgehend vom Referenzpreis mindestens 10% oder mehr als 1,00 EUR beträgt
 - b) bei einem Referenzpreis kleiner oder gleich 0,40 EUR, wenn die Abweichung – ausgehend vom Referenzpreis - mindestens 50% oder mehr als 0,10 EUR beträgt und der Referenzpreis größer als der beanstandete Preis ist oder
 - c) wenn die Abweichung – ausgehend vom Referenzpreis - mindestens 100% oder mehr als 0,10 EUR beträgt und der Referenzpreis kleiner als der beanstandete Preis ist.

Zusätzlich muss die Abweichung mindestens 0,003 EUR betragen.

Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis 20.000 EUR übersteigt, halbieren sich die für die Preisabweichungen erforderlichen Schwellen in Ziffer 3 (ii) (a) und (b).

4. Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen

Geschäfte desselben Handelstages. Ist nur ein Preis unmittelbar vor dem Geschäft zustande gekommen, so wird dieser als Referenzpreis herangezogen.

Referenzstelle für festverzinsliche Wertpapiere, Renten, Genussrechte kann jedes börsliche oder außerbörsliche System sein, bei dem Kurse nach den Grundsätzen des organisierten Marktes festgestellt werden.

Referenzstelle für alle anderen Wertpapiere ist die Heimatbörse des jeweiligen Wertpapiers, außerhalb der Handelszeiten der Heimatbörse die Börse München (Best-Preis-Prinzip).

5. Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Vertragspartei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indextifikaten, strukturierten Wertpapieren und Investmentanteilscheinen erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.
6.
 - a) Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Vertragsparteien selbst und bei Aktien spätestens 30 Minuten, bei Optionsscheinen, Zertifikaten und sonstigen Wertpapieren 120 Minuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäftes erfolgen, es sei denn, dies ist aufgrund einer nachweislichen Störung in dem technischen System der die Aufhebung begehrenden Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich.
 - b) Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis 20.000 EUR übersteigt kann das Aufhebungsverlangen bis 11 Uhr des nächsten Handelstages erklärt werden.
 - c) Die Aufhebungsmeldung erfolgt gegenüber der anderen Vertragspartei telefonisch innerhalb der Meldefrist nach Maßgabe von Absatz 7 a und b. Innerhalb angemessener Frist, die in der Regel einen Zeitraum von 60 Minuten seit der Aufhebungsmeldung nicht überschreiten sollte, hat die meldende Vertragspartei eine schriftliche Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Vertragspartei per Telefax zu übersenden.
 - d) Die schriftliche Bestätigung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des marktüblichen Preises (insbesondere Nennung der Berechnungsformel) und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt.
7. Der Kunde ist berechtigt, diese Vereinbarung auf seiner Internet-Seite seinen Kunden zur Verfügung zu stellen.
8. Die Partei, die einen Mistrade meldet, hat der anderen Partei eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 150,- zu bezahlen. Dies gilt pro Mistradeantrag und pro Underlying unabhängig von der Zahl der gemeldeten WKNs.
9. Kein Mistrade liegt vor bei Geschäften, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis unter 250,- EUR liegt (Mindestschaden).

10. Die Aufhebung des Geschäftes erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Vertragsparteien.
11. Soweit das betreffende Geschäft in Übereinstimmung mit den obigen Bedingungen storniert wird, sind die Vertragsparteien zur Rückabwicklung des Geschäftes verpflichtet. Weitergehende Ansprüche stehen einer Vertragspartei infolge der Stornierung nur zu, wenn die andere Vertragspartei das zur Stornierung führende Ereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Die irrtümliche Stellung eines nicht marktgerechten Kurses oder die Fehleingabe eines Kurses in ein Computersystem stellen keine grob fahrlässige Pflichtverletzung dar.
12. Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.